

Landgericht Marburg

Aktenzeichen: 1 O 65/12

Es wird gebeten, bei allen Eingaben das vorstehende Aktenzeichen anzugeben

45
Verkündet am: 28.01.2013
Klappstein

Das Urteil ist zur Geschäftsstelle
gelangt am: 29. Jan. 2013
Klappstein Justizfachangestellte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Landgerichts



Im Namen des Volkes Urteil

In dem Rechtsstreit

Klägerin

Prozessbevollmächtigte:

gegen

Beklagter

Prozessbevollmächtigte:

hat die 1. Zivilkammer des Landgerichts Marburg durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Dehmelt aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 14. Dezember 2012

für Recht erkannt:

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.761,71 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 20. Dezember 2010 zu zahlen.

Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

Von den Kosten des Rechtsstreits haben die Klägerin 72% und der Beklagte 28% zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für die Klägerin gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des zu vollstreckenden Betrages. Die Klägerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand:

Die Klägerin nimmt den Beklagten im Rahmen der Rückabwicklung eines Leasingvertrages auf Zahlung in Anspruch.

Zwischen dem Rechtsvorgängerin der Klägerin, _____, und dem Beklagten bestand ein Leasingverhältnis über einen PKW Marke BMW, Typ X5, zu dessen Einzelheiten Bezug genommen wird auf den Leasingantrag vom 10. September 2008 (Anlage K1) Bezug genommen wird. Dem Leasingvertrag lagen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das Leasing von Kraftfahrzeugen (Anlage K2) zugrunde. Nachdem sich an dem am 30. Oktober 2008 an den Beklagten ausgelieferten Neufahrzeug wiederholt Sachmängel gezeigt hatten, die auch nicht behoben werden konnten, erklärte der Beklagte gegenüber der Lieferantin, der _____ den Rücktritt vom Kaufvertrag. Am 6. September 2010 wurde das Fahrzeug mit einer Laufleistung von 55.303 Kilometern vorzeitig durch den Beklagten zurückgegeben.

Im Rahmen der Rückabwicklung des Leasingvertrages berechnet die Klägerin eine ihr noch zustehende Forderung unter Erstattung vom Beklagten gezahlter Leasingraten und Bezifferung einer ihr zustehenden Nutzungsentschädigung mit einem Betrag von 6.199,41 €. In der Berechnung der Forderung, wegen deren Einzelheiten verwiesen wird auf die Berechnung auf S.3,4 des Schriftsatzes vom 19. April 2012 (Bl.13,14), wird bei Berechnung der Nutzungsentschädigung der Bruttokaufpreis des Fahrzeugs in Höhe von 63.034,98 € (Anlage

K4) zugrunde gelegt und ein sich aus dem Faktor 0,67% und der Laufleistung von 55.303 km ergebender Betrag von 23.356 € um 19% MwSt. erhöht.

Die Klägerin beantragt, den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin 6.199,41 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 20. Dezember 2010 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Der Beklagte erklärt, eine Entscheidungshöhe von 0,67% des Einstandspreises zu bestreiten. Er erklärt die Aufrechnung mit den Kosten anwaltlicher Tätigkeit in Zusammenhang mit der Kündigung des Vertragsverhältnisses, die er gestützt auf eine Rechnung vom 4. Juni 2012 (Bl.67) mit 1.761,08 € beziffert.

Wegen des übrigen Sach- und Streitstandes wird auf die Schriftsätze der Klägerin vom 19. April 2012 (Bl. 11ff.), 13. Juli 2012 (Bl. 68 ff.), 10. Dezember 2012 (Bl.86), 11. Dezember 2012 (Bl. 89) und den des Beklagten vom 4. Juni 2012 (Bl.33 ff.) jeweils nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist nur zum Teil begründet.

Die Klägerin kann vom dem Beklagten im Rahmen der Rückabwicklung des Leasingvertrages über das Fahrzeug PKW Marke BMW, Typ X5 noch Zahlung von 1.761,71 € geltend machen. Darüber hinausgehende Ansprüche der Klägerin bestehen nicht.

Die von der Klägerin vorgenommene Berechnung der Klageforderung entspricht zunächst dem Grunde nach der vertraglichen Regelung der Parteien zur Abrechnung des Leasingvertrages nach erklärtem Rücktritt wegen Sachmangels vom Kaufvertrag (Ziffer XIII.3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen). Dem tritt auch der Beklagte nicht entgegen.

Die Berechnung des Wertes der Nutzung entspricht als lineare Wertminderung der in der Rechtsprechung anerkannten Methode, bei der der Gebrauchsvorteil wie folgt errechnet wird :

Gebrauchsvorteil = $\frac{\text{Bruttokaufpreis} \times \text{zurückgelegte Fahrstrecke}}{\text{voraussichtliche Gesamtlauflistung}}$

Auch für den Bereich der Rückabwicklung von Leasingverträgen wird das vorstehende Modell der linearen Wertminderung, entwickelt für die Rückabwicklung von Kaufverträgen, angewendet (vgl. Reinking/Eggert, Der Autokauf, 10. Aufl., Rz. L 390 „zur Vermeidung von Disharmonien“). Soweit die Klägerin hierbei – unter Zugrundelegung einer Gesamtleistung von 150.000 km – pro gefahrene 1000 km einen Wert von 0,67 % des Einstandspreises in Ansatz gebracht hat, entspricht dies jedenfalls auch dem außergerichtlichen Vortrag des Beklagten (gegenüber der Lieferantin mit Schriftsatz vom 1. September 2010). Zwar wird sich eine schematische Anwendung des 0,67 % – Satzes verbieten und ist die zu erwartende Gesamtfahrleistung eines Fahrzeuges im Einzelfall, und zwar im Wege richterlicher Schätzung, zu ermitteln (vgl. Reinking/Eggert, a.a.O., Rz. 634 ff.). In Anbetracht einer jedenfalls im Vorfeld übereinstimmend angenommenen Gesamtfahrleistung des PKW von 150.000 Kilometern und - im Sinne substantiierten Bestreitens - mangels näherer Darlegung des Beklagten zu einer zu erwartenden höheren Gesamtfahrleistung ist als maßgebliche Laufleistung eine solche von 150.000 Kilometern zugrunde zu legen.

Nicht gefolgt werden kann der Klägerin jedoch, soweit beim Einstandspreis der Bruttobetrag gemäß Neufahrzeugrechnung vom 30. Oktober 2008 (Anlage K4) in Ansatz gebracht und die daraus errechnete Nutzungsentschädigung (nochmals) um 19% MWSt. erhöht wird. Dass sich die zu vergütenden Gebrauchsvorteile als Entgelt für eine Gebrauchsüberlassung darstellen und damit der Umsatzsteuer unterliegen, ist hierbei als im Ausgangspunkt unstrittig anzusehen (vgl. BGH, Urteil vom 12. Januar 1994 – VIII ZR 165/92 – Rz. 92 [zitiert nach Juris] sowie Reinking/Eggert, a.a.O., Rz. 630 m.w.N.). Strittig ist die Frage, ob die Umsatzsteuer bei der Ermittlung der Nutzungsvergütung nur einmal, nämlich bei der Größe „Kaufpreis,“ zu veranschlagen oder ein zweites Mal durch Aufschlag auf den auf Basis des Bruttokaufpreises errechneten Betrag zu berücksichtigen ist. Soweit die Klägerin sich zu letzterer Auffassung bezieht auf die Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 26. Juni 1991 – VIII ZR 198/90 - ([zitiert nach Juris]), kann dieser eine solche Berechnung gerade nicht entnommen werden. Die Revision der dortigen Beklagten (und Verkäuferin), die eine höhere Nutzungsvergütung erstrebte, hatte keinen Erfolg. In den Gründen wird lediglich ausgeführt, der Gebrauchswertberechnung sei der Bruttokaufpreis zugrunde zu legen (s. dort Rz.15). Die sich die danach ergebende unterbliebene Berücksichtigung der Mehrwertsteuer wirkte sich nach der Entscheidung jedoch nicht aus, da weitere – vom Berufungsgericht angenommene - Berechnungsfaktoren (Unternehmergewinnanteil, Kapitalverzinsung) nicht in Ansatz zu bringen waren (s. dort Rz.16,22). Eine (gesonderte) Umsatzsteuerpflichtigkeit des sich am Bruttokaufpreis orientierenden Gebrauchswertes ist hingegen zur Bemessung einer höheren Nutzungsvergütung nicht erörtert worden. Dies ist auch aus Sicht der Kammer nicht veranlasst. Mit der Anknüpfung an den Kaufpreis als Bemessungsgrundlage, der als Entgelt angesehen wird für die Nutzbarkeit des Fahrzeuges bis zur Gebrauchsuntauglichkeit (vgl. Reinking/Eggert, a.a.O., Rz.618 m), ist der Umsatzsteuerpflichtigkeit bereits dadurch Genüge getan, dass der Bruttokaufpreis zugrunde gelegt wird. Damit ist die auf den Wert der Nutzungen entfallende Umsatzsteuer bereits umfasst (vgl. Brandenburgisches Oberlandesgericht, Urteil vom 28. November 2007 – 4 U 68/07 – [zitiert nach Juris]).

Bezogen auf die konkrete Berechnung der der Klägerin zustehenden Nutzungsvergütung bedeutet dies, dass ausgehend von einem Bruttokaufpreis von 63.034,98 €, einem Wert von 0,67 % und einer Fahrleistung von 55.303 Kilometern als Nutzungswert ein Betrag von 23.356,36 € anzunehmen ist. Die von dem Beklagten noch zu leistende Zahlung verringert sich mithin um 4.437,70 €, so dass durch ihn noch 1.761,71 € an die Klägerin zu zahlen sind.

Soweit der Beklagte die Aufrechnung erklärt mit den Kosten anwaltlicher Tätigkeit, kann ein entsprechender Anspruch des Beklagten nicht bejaht werden. Eine materiell-rechtliche Grundlage für die Geltendmachung entsprechender Kosten gegenüber der Klägerin, etwa unter dem Aspekt eines Verzugsschadens, ist nicht ersichtlich. Sofern gegenüber der Lieferantin im Rahmen der Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen (aus abgetretenem Recht) entsprechende Ansprüche entstanden sind, können diese mangels Gegenseitigkeit der Klägerin nicht entgegengehalten werden.

Der Zinsanspruch ist gemäß §§ 286 Abs.1 Satz 1, 288 Abs.1 BGB begründet.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs.1 ZPO, die zur vorläufigen Vollstreckbarkeit aus 708 Nr.11, 709, 711 ZPO.


Dehmelt